

Bundessozialgericht

- 9 RVs 2/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....
Beklagter und Revisionskläger.

Das Bundessozialgericht, 9. Senat, hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Juni 1981
für Recht erkannt:

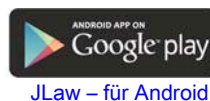
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 11. November 1980 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat der Klägerin die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Bei der im Jahre 1937 geborenen Klägerin waren verschiedene Behinderungen mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um zunächst 50 vH anerkannt. Nachdem Neufeststellungsanträge in den Jahren 1975 und 1976 erfolglos geblieben waren, erhöhte der Beklagte auf einen erneuten Antrag der Klägerin die MdE auf 70 vH mit Neufeststellungsbescheid vom 11. Oktober 1979. Mit der Klage begehrte die Klägerin Erhöhung der MdE auf 80 vH sowie Feststellung des Vergünstigungsmerkmals "aG" (außerordentliche Gehbehinderung). Das Sozialgericht (SG) holte Befundberichte der Hausärztin und verschiedener Fachärzte ein. Der Beklagte vertrat in einer durch Regierungsmedizinaldirektor Dr. S abgegebenen Erklärung den Standpunkt, die Klägerin gehöre nicht zu dem Personenkreis, dem nach Nr 12 Abs 3 der Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) das Vergünstigungsmerkmal "aG" zustehe. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG wurde am 15. August 1980 ein Teilvergleich geschlossen, in dem sich der Beklagte verpflichtete, die unter der laufenden Nr 1 aufgeführte Behinderung neu zu formulieren, die MdE mit 80 vH festzustellen und die Vergünstigungsmerkmale "B" (Begleitperson erforderlich) und "G" (Gehbehinderung) anzuerkennen. Mit dem am gleichen Tag ergangenen Urteil verurteilte das SG den Beklagten, bei der Klägerin das Vergünstigungsmerkmal "aG" anzuerkennen. In der Urteilsbegründung verwies das Gericht auf die verschiedenen ärztlichen Befundberichte und insbesondere auf den persönlichen Eindruck, den es in der mündlichen Verhandlung von der Klägerin gewonnen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das SG hat die Berufung nicht zugelassen. Der Beklagte legte dieses Rechtsmittel gleichwohl ein und rügte die Verletzung der §§ 128 und 103 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Entgegen der eindeutigen medizinischen Beurteilung durch Dr. S., wonach die Klägerin nicht zu dem anspruchsberechtigten Personenkreis gehöre noch diesem gleichzustellen sei, habe das SG das Vergünstigungsmerkmal "aG" aufgrund seines von der Klägerin gewonnenen Eindrucks in der mündlichen Verhandlung als erfüllt angesehen. Hiermit habe sich das SG über das Beweisergebnis, dem eine medizinisch-wissenschaftliche Würdigung des Sachverhalts durch einen erfahrenen Versorgungsmediziner zugrunde gelegen habe, hinweggesetzt und so die Grenzen seiner freien Beweiswürdigung überschritten. Soweit das SG die Entscheidung auf seine eigene medizinische Sachkunde gestützt habe, beruhe das Urteil nicht mehr auf dem Gesamtergebnis des Klageverfahrens. Das SG hätte daher zumindest eine ergänzende fachärztliche Äußerung einholen müssen und so den § 103 SGG verletzt.

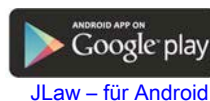
Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 11. November 1980 die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt, das beantragte Vergünstigungsmerkmal "aG" sei eine Feststellung gemäß § 3 Abs 4 SchwbG. Für diese sei nach § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG das Rechtsmittel der Berufung ausgeschlossen. Die Berufung sei auch nicht ausnahmsweise gemäß § 150 Nr 2 SGG zulässig. Die vom Beklagten gerügten Verfahrensmängel lägen nicht vor. Das SG habe insbesondere nicht § 128 Abs 1 SGG verletzt. Eine falsche Tatsachenwürdigung liege nicht vor. Die Frage, ob bei der Klägerin eine außergewöhnliche Gehbehinderung anzunehmen sei, sei nämlich keine rein medizinische Frage. Diese Feststellung sei Aufgabe des Gerichts. Eine Verletzung des § 103 SGG liege ebenfalls nicht vor.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Der Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und rügt die Verletzung der §§ 103, 128 und 122 SGG sowie verschiedener Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO). In der Begründung führt er aus, es gehe hier um die Frage der Zuerkennung eines gesundheitlichen Merkmals, bei dessen Feststellung der Laie überfordert sei. Wenn das SG sich eine eigene Meinung gebildet habe, die den ausführlich begründeten ärztlichen Stellungnahmen entgegenstehe, so müsse es angeben, woher es seine eigene Sachkunde beziehe.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Klage abzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

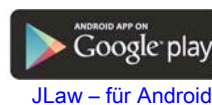
Sie ist der Auffassung, das LSG habe zu Recht die Berufung des Beklagten als unzulässig verworfen.

Beide Parteien sind mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



II

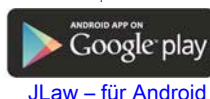
Die Revision ist statthaft, sie ist vom LSG im Urteil zugelassen worden. Nach § 160 Abs 3 SGG ist das Bundessozialgericht (BSG) an die Zulassung gebunden.

Der Beklagte hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Er rügt, das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig angesehen; die Berufung sei nach § 150 Nr 2 SGG zulässig gewesen, denn dem Sozialgericht seien Verfahrensfehler unterlaufen.

Das LSG hat jedoch zu Recht die Berufung als unzulässig verworfen. In der Sache ist streitig, ob der Klägerin ein Schwerbehindertenausweis mit dem Vergünstigungsmerkmal "aG" zusteht; das setzt eine Entscheidung nach § 3 Abs 4 SchwbG voraus. Gegen Entscheidungen dieser Art ist die Berufung nach § 3 Abs 6 Satz 4 SchwbG nicht zulässig. Die Berufung ist hier auch nicht ausnahmsweise nach § 150 SGG statthaft. Die Voraussetzungen des § 150 Nr 1 und § 150 Nr 3 SGG liegen nicht vor, ebensowenig die nach § 150 Nr 2 SGG. Nach § 150 Nr 2 SGG ist die Berufung - ungeachtet des § 3 Abs 4 Satz 4 erster Halbs SchwbG - zulässig, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens gerügt wird. Verfahrensmängel des SG, die nicht mit der Berufung gerügt worden sind, eröffnen die Sachentscheidung der zweiten Instanz nicht. Die Rüge muß deshalb bis zum Ende der mündlichen Verhandlung des LSG vorgebracht sein.

Der Beklagte hat mit der Berufung die Verletzung der §§ 103, 128 SGG gerügt. Das SG habe an die Stelle der medizinischen Sachkunde eines Versorgungsmediziners seine eigene gesetzt und aufgrund eigener Augenscheineinnahme geurteilt.

Der Beklagte geht hierbei jedoch von einer unzutreffenden Würdigung der Aufgabenbereiche des Sachverständigen und des Richters aus. Der Sachverständige verhilft aufgrund seiner Sachkunde und seines Erfahrungswissens dem Richter zu der



- 6 -

Kenntnis von Tatsachen, zu denen dieser wegen seiner fehlenden - beispielsweise medizinischen - Sachkunde nicht kommen kann. Dem Richter dagegen obliegt die Aufgabe, aufgrund seiner juristischen Kenntnisse zu entscheiden, ob die ihm durch den Sachverständigen vermittelten Tatsachen den gesetzlichen Tatbestand erfüllen. Dies ist eine juristische Schlußfolgerung, manchmal eine wertende Entscheidung, die auf einer anderen Ebene liegt als die Tatsachenbeschaffung durch den Sachverständigen.

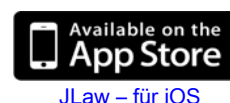
Dem SG lagen Tatsachen vor, die Aussagen über den Gesundheitszustand der Klägerin und ihre Gehbehinderung machten. Verschiedene Ärzte hatten angegeben, die Klägerin könne nur mit Armstockstützen gehen, der Gang sei unsicher, ein Blindgang sei nicht möglich, Berührungsempfindung am linken Bein sei aufgehoben, das linke Bein könne nicht gegen Widerstand gehoben werden, es sei eine Verschlimmerung eingetreten, jetzt liege auch ein Wurzelischias rechts mit Fußheberschwäche erheblichen Grades vor. Demgegenüber hat der Regierungsmedizinaldirektor Dr. S. für den Beklagten ausgeführt, die Voraussetzungen für das Vergünstigungsmerkmal "aG" seien auch weiterhin nicht gegeben; die Klägerin gehöre nicht zu dem Personenkreis, dem gemäß Nr 12 Abs 3 der Anhaltspunkte für die ärztliche Begutachtung Behinderter nach dem Schwerbehindertengesetz dieses Vergünstigungsmerkmal zustehe.

Die von Dr. S. gezogenen - im übrigen nicht näher erläuterten - Schlußfolgerungen liegen nicht auf medizinischem Gebiet. Ob das Merkmal "aG" einzutragen ist, hat das Gericht unter Verwertung der im einzelnen festgestellten Tatsachen über die Gebrauchsbehinderung der Beine auf der Grundlage der Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte - Stand Januar 1977 - (BVB1 Heft 3-4/77 Beilage; vgl BSG, Urteil vom 8. Mai 1981 - 9 RVs 5/80 -) Abschnitt IV Abs 4 zu erkennen (vgl Vierte Verordnung zur

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Durchführung des Schwerbehindertengesetzes - Ausweisverordnung Schwerbehindertengesetz - vom 15. Mai 1981 - BGBl I S.431). Dabei hat es zu bewerten, ob ein anderer als der ausdrücklich geschilderte Zustand diesem gleichzustellen ist. Das hat das SG mit der Begründung getan, die Klägerin könne sich nur mit Stockarmstützen fortbewegen und sei deshalb in ihrer Fortbewegung mindestens ebenso behindert wie ein einseitig Oberschenkelamputierter, der *außerstande sei, ein Kunstbein zu tragen, oder der nur eine Beckenkorbprothese tragen könne*. Ob diese Deduktion - entgegen der Ansicht des Beklagten - richtig ist, ist für die Frage eines Verfahrensfehlers unbedeutend; es würde sich dabei dann um einen Fehler im Urteil, nicht aber um einen Mangel auf dem Wege zum Urteil handeln.

Der Beklagte hätte der tatsächlichen Feststellung, die Klägerin könne sich nur mit Stockarmstützen fortbewegen, möglicherweise in der Berufung widersprechen und aufzeigen können, daß diese Tatsachenfeststellung verfahrensfehlerhaft zustande gekommen sei. Dies hat er jedoch in dem Verfahren vor dem LSG nicht getan, sondern lediglich der Entscheidung des Gerichts die eigene Anschauung gegenübergestellt, daß allein die Benutzung von Stockarmstützen nicht die Gleichstellung mit einem einseitig Oberschenkelamputierten rechtfertige.

Das SG war zu dieser Feststellung berechtigt, wenngleich in den oa Richtlinien gesagt wird, außergewöhnlich gehindert seien "andere Schwerbehinderte, die nach versorgungsärztlicher Feststellung ... dem vorstehend aufgeführten Personenkreis gleichzustellen sind", denn die Richtlinien vermögen das Verfahren der Versorgungsverwaltung intern zu regeln, setzen jedoch der richterlichen Überzeugungsbildung und Rechtserkenntnis keine Schranken. Das LSG hat auch zu Recht hervorgehoben, daß das SG sich von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht gedrängt fühlen mußte, weitere Ermittlungen anzustellen.

Soweit der Beklagte erst in der Revisionsbegründung vorge-
tragen hat, das SG habe weitere Vorschriften - insbesondere
solche der Zivilprozeßordnung - bei seinem Verfahren ver-
letzt, kann er damit nicht gehört werden. Irgendwelche von
Amts wegen zu beachtende Mängel, die in das Berufungsver-
fahren oder bis in das Revisionsverfahren hineinwirken,
liegen nicht vor. Andere Verfahrensmängel des SG hätten je-
doch zur Zulässigkeit der Berufung nur führen können, wenn
sie im Berufungsverfahren gerügt worden wären.

Das LSG hat die Berufung des Beklagten daher zutreffend als
unzulässig verworfen. Die Revision ist deshalb unbegründet
und muß zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

